

# **Verordnung des Rektorats und des Hochschulkollegiums für das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien**

## **„Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“, „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ für das Studienjahr 2021/22**



---

### **Präambel**

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 52e HG 2005 idgF durch. Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber und Studienwerberinnen, die im Studienjahr 2021/22 an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zum Bachelorstudium „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ oder zum Bachelorstudium „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ oder zum Bachelorstudium „Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber und Studienwerberinnen ausgenommen:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ oder zum Bachelorstudium „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ oder zum Bachelorstudium „Agrar-/Umweltpädagogik 60 ECTS-AP - Facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ beantragen.
  2. Studienwerber und Studienwerberinnen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zu einem Lehramtsstudium zugelassen waren, wenn sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert haben. Dies gilt nicht für Studienwerber und Studienwerberinnen gem. Z 3.
  3. Studienwerber und Studienwerberinnen, die seit April 2015 ein Aufnahme- oder Zulassungsverfahren für ein Lehramtsstudium an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule positiv absolviert haben.

4. Studienwerber und Studienwerberinnen, die einen Nachweis der Eignung aufgrund einer anlässlich der Begründung eines Lehrer-Dienstverhältnisses an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und/oder eines Dienstverhältnisses im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst nach dienstrechtlichen Bestimmungen geführten Eignungsfeststellung, die der Hochschul-Zulassungsverordnung entspricht, vorlegen (vgl. § 11 Abs. 2 HZV 2007 idgF in Verbindung mit § 38 Abs. 4 HG 2005 idgF).

## **§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines**

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen Teil des Aufnahmeverfahrens festgestellt.
- (2) Studienwerber und Studienwerberinnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik unter <https://www.haup.ac.at/studium/aufnahme-zum-studium/> veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment. Die zweite Stufe stellen der elektronische Zulassungstest und die Antragsstellung auf Zulassung dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr mit Haupt- und Nebentermin statt.
- (6) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Anmeldeportal abgewickelt.

## **§ 3 Modul A: Registrierung**

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist eine Registrierung über PH-Online erforderlich.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt für den Haupttermin am 1. März 2021 um 09:00 Uhr und endet am 24. Mai 2021 um 24:00 Uhr. Für Studienwerber und Studienwerberinnen der Bachelorstudien „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“, die das Aufnahmeverfahren beim Nebentermin absolvieren, beginnt die Frist am 14. Juni 2021 um 9:00 Uhr und endet am 03. September 2021 um 24 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber und Studienwerberin ist eine Anmeldung zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

#### **§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment**

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber und Studienwerberinnen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche zum Haupttermin am 1. März 2021 um 09:00 Uhr beginnt und am 24. Mai 2021 um 24:00 Uhr endet, und welche für Studienwerber und Studienwerberinnen der Bachelorstudien „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“, die das Aufnahmeverfahren beim Nebentermin absolvieren, am 14. Juni 2021 um 9:00 Uhr beginnt und am 03. September 2021 um 24 Uhr endet, absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2021/22 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des Online-Self-Assessments sind nur dem Studienwerber bzw. der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

#### **§ 5 Modul A: Auswahl von Prüfungstermin und Studium**

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen zum Haupttermin bis 24. Mai 2021 um 24:00 Uhr und bei Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zum Nebentermin bis 03. September 2021 um 24:00 Uhr, noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
  - a) Die verbindliche Auswahl des Prüfungstermins für den elektronischen Zulassungstest.
  - b) Die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
- (2) Nach Auswahl von Prüfungstermin sowie Studium erhalten die Studienwerber und Studienwerberinnen eine Registrierungsbestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.

#### **§ 6 Modul B: Elektronischer Zulassungstest**

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest des „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“.
- (2) Der elektronische Zulassungstest an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik findet zum Haupttermin am 31. Mai 2021, am 01., 02. und 04. Juni 2021 und am 02. Juli 2021 sowie zum Nebentermin am 10. September 2021 statt.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und persönlichen sowie sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerber und Studienwerberinnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf des Pädagogen bzw. der Pädagogin zu überprüfen. Die einzelnen Testbereiche (sprachliche, kognitive, emotionale und persönliche Ressourcen) werden mittels Multiple-Choice-Fragestellungen abgefragt, in jedem der drei Bereiche muss ein Cut-off erreicht werden, der sicherstellen soll, dass in allen leistungsrelevanten Bereichen eine entsprechende Passung bzw. Voraussetzung gegeben ist. Die Entscheidung hinsichtlich der Eignung erfolgt automatisiert auf Basis der Kombination der Ergebnisse der einzelnen Tests. Im Falle von Störungen oder Auffälligkeiten wird der Test manuell überprüft bzw. ausgewertet.

- (4) Studienwerber und Studienwerberinnen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (5) Studienwerber und Studienwerberinnen, die das Testergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während des Tests unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Fotoapparate, Smartphones, PDAs, PCs oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urhebern und Urheberinnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolventen und Absolventinnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (8) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird nach dem Prüfungstermin schriftlich bekannt gegeben.
- (9) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik im Studienjahr 2021/22 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest für das Studienjahr 2021/22 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

### **§ 7 Sonderregelung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

Das Rektorat kann aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, anstelle der Durchführung des elektronischen Zulassungstests gem. § 6 ein Motivationsschreiben zur Überprüfung der persönlichen und leistungsbezogenen Eignung, insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation, der Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache, der Selbstorganisationsfähigkeit und der Reflexionsfähigkeit vorsehen. Die Überprüfung des Motivationsschreibens erfolgt durch eine Aufnahmekommission, die vom Rektorat einzusetzen ist. Voraussetzung für die Beurteilung des Motivationsschreibens ist, dass dieses durch die Studienwerberin bzw. den Studienwerber eigenständig verfasst wurde. Die Fristen für die Übermittlung des Motivationsschreibens für Haupt- und Nebentermin sind vom Rektorat festzulegen und auf der Webseite der Hochschule zu veröffentlichen. Zur Plausibilisierung oder Validierung von Inhaltsbereichen des Motivationsschreibens können mündliche Nachfragen durch Mitglieder der Aufnahmekommission durchgeführt werden.

### **§ 8 Antragstellung auf Zulassung**

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die Studienwerber und Studienwerberinnen einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik stellen. Die Antragsfrist auf Zulassung zum Studium endet zum Haupttermin für alle Bachelorstudien am 8. Juli 2021. Bei Absolvierung

des Aufnahmeverfahrens zum Nebentermin müssen die Studienwerber und Studienwerberinnen bis zum Ende der Antragsfrist am 17. September 2021 einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik stellen. Der zweite Termin gilt nur für die Bachelorstudien „Agrarbildung und Beratung 240 ECTS-AP“ und „Umweltbildung und Beratung 240 ECTS-AP“.

- (2) Die Antragstellung ist erst möglich, nachdem der elektronische Zulassungstest positiv absolviert wurde. Eine Antragstellung nach Ende der festgesetzten Frist ist nicht zulässig. Die Antragsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

## **§ 9 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung von Studienwerbern und Studienwerberinnen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.